

Amtsblatt Chemnitz

Sport S.2

Am Sonntag endet die U20-Basketball-EM. Bildimpressionen vom bisherigen Turniervorlauf.

Soziales S.3

Rund 1300 Kita-Plätze entstehen in Chemnitz, das sehen die Pläne der Stadt vor.

Veranstaltungen S.4

Fairtrade-Towns: Ein Fest, das bunt und fair ist und Leckeres für Besucher anbietet.

Vergnügung S.5

Das Weindorf steht bevor. Vom 27. Juli bis 12. August bieten Winzer ihren Rebsaft an.

Sommerferien S.5

Zu Ferienangeboten lädt der Tierpark Chemnitz Mädchen und Jungen ein.

Chemnitz im Basketballfieber



Am Sonntag findet in der Messe Chemnitz das Finalspiel um den Meistertitel der FIBA U20-Basketball-EM statt.

Foto: Georg Ulrich Dostmann

EM-Finale am Sonntag um 19 Uhr in der Messe Chemnitz

Die noch bis zum Sonntag laufende U20-Basketball-EM kann vor dem Finalwochenende eine überaus positive Zwischenbilanz ziehen: Die Begeisterung ist besonders bei den Spielen der DBB-Auswahl bestens, die Teams aus 16 Nationen fühlen sich rundum gut betreut und der Weltverband FIBA lobt die reibungslose Organisation des Wettbewerbs. Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig hatte die Sportler am Dienstag zu einem feierlichen Empfang ins Rathaus eingeladen.

Chemnitz ist in dieser Woche das Zentrum des europäischen Basketballs. Mit der Europameisterschaft der U20 ist das wichtigste Nach-

wuchsturnier in unserer Stadt zu Gast. Kamil Novak, Generalsekretär des Weltverbandes FIBA: »Es ist eine große Ehre für uns, mit unseren wichtigsten Nachwuchswettbewerben hier zu sein. Die europäische Basketballcommunity ist jetzt in Chemnitz zu Gast: Entweder hier in der Stadt oder via Internet im Livestream.« Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig hatte am Dienstag die Delegationen der 16 teilnehmenden Nationen im Rathaus feierlich empfangen: »Herzlich willkommen in Chemnitz. 500 Sportlerinnen und Sportler aus Chemnitz sind in den vergangenen 90 Jahren Olympiasieger, Weltmeister oder Europameister geworden. Jetzt ist es eine große Ehre für uns, die U20-EM auszurichten. In Chemnitz ist Basketball die lauteste Hallensportart, das hat man in den vergangenen Tagen sicher schon gemerkt.«

Novak zeigte sich angetan von den

Bedingungen in Chemnitz: »Mich erreicht nur positives Feedback von den Teams, die sich rundherum gut betreut fühlen – die Hotels sind gut, das Essen sei hervorragend. Alles läuft reibungslos, die knapp zwei Jahre Vorbereitungszeit haben sich wirklich gelohnt.« Ähnlich sieht es DBB-Präsident Ingo Weiss und ergänzt: »Was auffällt, ist die Freundlichkeit und Herzlichkeit der Mitarbeiter vor Ort und der Volunteers.« Mehr als 170 freiwillige Helfer sind derzeit im Einsatz, u.a. in der Betreuung der Teams sowie in den beiden Wettkampfstätten der Richard-Hartmann-Halle und der Messe Chemnitz. Es sei eine große Freude mit den Verantwortlichen der Stadt Chemnitz zusammenzuarbeiten, so Weiss. U20-Kapitän Richard Freudenberg, der im Auftaktspiel in buchstäblich letzter Sekunde den entscheidenden Dreier warf, ist ebenfalls zufrieden:

»Es ist alles sehr sehr gut hier für uns, wir fühlen uns überall extrem wohl und bedanken uns für die große Unterstützung. Sportlich war es eine sehr enge Vorrunde, die gesamte EM ist extrem ausgeglichen.« »Wir haben unser erstes Ziel früh erreicht, ab jetzt geht es hop oder top«, sagte Bundestrainer Alan Ibrahimagic vor dem Beginn der KO-Runde, deren Ergebnisse bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe noch nicht vorlagen.

Das Finalwochenende:

Ansetzungen und Tickets
Aktuelle Ansetzungen der Finalrunde am Wochenende, Livestreams sowie Tickets unter
fiba.basketball/europe/u20/2018/
Tages- und Familientickets gibt's für 18 Euro, ermäßigte Tickets für 12 Euro. Kinder unter 12 Jahren haben freien Eintritt.

– Bildimpressionen auf Seite 2

Stadt möchte ins Gespräch mit Vereinen kommen

Oberbürgermeisterin Ludwig möchte am 11. September 2018 mit Vereinen über mehr Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung sowie zur Kulturhauptstadtbewerbung diskutieren. Vereinsvorsitzende, die Interesse an einer Einladung haben, senden bis zum 17. August 2018 eine kurze Mail mit Vereinsnamen, Adresse sowie Name des Vorsitzenden an beteiligung@stadt-chemnitz.de oder melden sich bei der Behördenrufnummer 115. ■

Mehr Kita-Plätze für Chemnitzer Kinder

Chemnitz wächst weiter: Diese erfreuliche Bevölkerungsprognose berücksichtigt der im November 2017 vom Stadtrat beschlossene Kita-Bedarfsplan, der bis 2020 gilt. Derzeit geht die Kommune von einem Plus von mehr als 710 Kindern aus, die künftig einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben. Bis 2020 sollen zirka 1300 Plätze geschaffen werden.

Wie freie Träger lässt auch die Kommune selbst drei neue Kindertagesstätten mit insgesamt 350 neuen Betreuungsplätzen in Glösa, Schloßchemnitz und im Stadtzentrum errichten. Die Kitas in Glösa und im Zentrum werden im September eröffnet, während die kommunale Kita an der Schloßstraße im Sommer 2020 fertiggestellt sein wird.

Erst vor wenigen Tagen wurden zwei neue Kindertageseinrichtungen eingeweiht. Die Kita des Studentenwerks Chemnitz-Zwickau »Campulino« hat 2,7 Millionen Euro gekostet. In der Einrichtung werden 100 Kinder aus 18 Nationen betreut. Die Plätze waren in kürzester Zeit vergeben. Die Fraunhofer-Institute haben mit dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau einen Vertrag über Belegplätze abgeschlossen.

Am Samstag hatte dann die neue Kindertagesstätte der Stadtmission Chemnitz »Zeisignest« in der Fürstenstraße 263-265 zu einem Tag der offenen Tür geladen. Sie entstand durch private Investition in den Yorck-Arkaden. Neben interessierten Eltern nahm auch die Chemnitzer Oberbürgermeisterin diese neue Kindertagesstätte in Augenschein. Mehr zu dieser Kinderbetreuungsstätte wie ebenfalls zu weiteren geplanten Sanierungen und Neubauten auf

– Seite 3



Bildimpressionen



Am vergangenen Dienstag hat die Chemnitzer Oberbürgermeisterin die Delegationen der teilnehmenden Basketball-Teams im Rathaus empfangen. Vertreter aus Großbritannien, Ukraine, Spanien, Türkei, Litauen, Montenegro, Frankreich, Kroatien, Italien, Schweden, Rumänien, Griechenland, Island, Deutschland, Israel und Serbien (im linken Bild) haben sich während dieses Empfangs ins Goldene Buch der Stadt eingetragen.

Fotos: Peter Zschage



Bei Spiel Deutschland – Island im Achtelfinale am Mittwoch begrüßten sich NBA-Star Dennis Schröder und NINERS-Spieler Malte Ziegenhagen (re). Die Ansetzungen der Finalrunde am Wochenende, Livestreams sowie Tickets erhalten Interessenten unter fiba.basketball/europe/u20/2018/ Tages- und Familientickets gibt's für 18 Euro, ermäßigt für 12 Euro. Kinder unter 12 Jahren haben freien Eintritt.



Ungeschlagen waren die deutschen U20-Basketballer ins Achtelfinale der Europameisterschaft in Chemnitz eingezogen. Am Montagabend feierte das Team von Trainer Alan Ibrahimagic gegen Rumänien den dritten Sieg im dritten Spiel. Bildmitte Mateo Seric (BSG Ludwigburg).



Deutsche und isländische Fans feuern am Mittwoch im Achtelfinale ihre Teams an, die Deutschen siegten 77 : 63.



Louis Olinde (Brose Bamberg) im U20-EM-Spiel der Deutschen gegen Israel. Die Auswahl des Deutschen Basketball-Bundes ist ein Favorit auf den EM-Titel.

»Zeisignest« für 95 Kinder

Stadtmission Chemnitz weiht neue Kita ein

In der am Samstag bei einem Tag der offenen Tür eingeweihten evangelischen Kita »Zeisignest« im Yorckgebiet stehen 35 Krippen- und 60 Kindergartenplätze zur Verfügung. Das pädagogische Konzept der Einrichtung setzt nach Angaben der Stadtmission seine Schwerpunkte in der Religions-, Montessori- und Waldpädagogik. Die Erzieherinnen um Leiterin Susanne Neumann wollen mit den Kindern auch den nahen Zeisigwald nutzen und dort die Natur erkunden. Auch ein Austausch der Kinder mit älteren Menschen soll stattfinden, darunter Großeltern-Vorlesestunden, Oma-Opa-Tage sowie ein enger Kontakt zum gegenüberliegenden Pflegeheim, das die Stadtmission ebenfalls betreibt. Das teiloffene Raumkonzept gibt den Kindern die Möglichkeit – außer in ihren Gruppen – auch die Funktionsräume zu entdecken, darunter ein Bauraum, ein Atelier, eine Kinderwerkstatt, ein Theaterraum, eine Kinderküche sowie ein Sport- und Mehrzweckraum. Auf einem Teil des nahen Sportplatzes wird der Kita-Garten entstehen.

»Mit der Kindertageseinrichtung 'Zeisignest' geht in dieser Woche eine weitere neue Kita in Betrieb. Das freut mich ganz besonders«, so Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig am Samstagvormittag zur Einweihung des neuen Kindergartens an der Fürstenstraße 263-265.



Einweihungsfest am Samstag in der neuen Kindertagesstätte »Zeisignest« in den Yorck-Arkaden. Gekommen waren viele Eltern, die sich für die Einrichtung und deren Konzept interessierten. Die Kleinen indes ließen Luftballons steigen und waren mit Freude beim Kinderschminken, Dosenwerfen und Eierlauf dabei. Foto: Kristin Schmidt

Wie Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig waren zur Eröffnung der Kita »Zeisignest« auch Karla McCabe, Direktorin Stadtmission Chemnitz, sowie Investor Thomas Strieter anwesend. Er hatte die Räume in der ersten Etage der Yorck-Arkaden innerhalb eines Jahres zu einer Kindertagesstätte umbauen lassen. Die Yorck-Arkaden sind im Zusammenhang des Inhaberwechsels in Zeisigarkaden umbenannt worden. Eigentlich hatte Anfang des Jahres eine neue Kindertagesstätte von Stadtmission und Johanniskirchengemeinde an der Hohensteiner Straße in Reichenbrand in Betrieb gehen sollen. Dort verzögerte sich bislang der Baubeginn. Weil die Kindertagesstättenplätze jedoch dringend gebraucht werden, haben Träger, Investor und Stadtverwaltung die Übergangslösung in den Zeisigarkaden geschaffen. Mit rund 100.000 Euro hat die Stadtverwaltung die Inneneinrichtung der Kita finanziert. Seit Anfang Juli konnten sich die Kinder in ihrem »Zeisignest« eingewöhnen. Die neue Kita in den Zeisigarkaden wird auch nach Auszug der Stadtmissionseinrichtung im Jahr 2020 gebraucht werden. Grund dafür sind steigende Geburtenzahlen. Derzeit sind elf weitere Kindertagesstätten im Bau oder in Planung, zudem werden bestehende erweitert. Bis 2020 sollen 1300 Kita-Plätze hinzukommen. ■

Das Kita-Portal zur Anmeldung für einen Platz ist über www.chemnitz.de/kinderbetreuung zu finden.

Stadt sorgt für mehr Kita Plätze

Träger / Standort	Ab wann	Vorhandene Plätze	Plätze unter 3 Jahre	Plätze über 3 Jahre
Neubauten				
Heim gGmbH Altendorf, Am Heim	Januar 2020	Interimskita: 84 Plätze	15	20
Studentenwerk Bernsdorf, Reichenhainer Str. 33b	ist seit Juli '18 offen		50	50
Stadtmission Reichenbrand, Hohensteiner Str.	Anfang 2020	Kirchgemeinde: 28 Plätze	39	61
DRK Rabenstein, Riedstraße	I. Halbjahr 2019		30	70
SFZ Kaßberg, Zinsendorfstraße	IV. Quartal 2018		30	70
Kommunale Kita Schloßstraße	II. Quartal 2020		50	100
Kommunale Kita Glösa, Schulberg 1	September 2018		40	60
Kommunale Kita Rembrandtstraße 13	September 2018		100	
KJF Hilbersdorf, Forststraße	III. Quartal 2019		50	50
IBK Kaßberg/Altendorf	offen		50	50
Interimskita für Stadtmission Fürstenstraße	ist seit Juli '18 offen		35	60
Komplettisanierungen				
Caritas/Sonnenstraße 42	III. Quartal 2018	Probstei: 23 Plätze	16	49
BIK/Fritsch-Fritzsche-Str. 55/57	IV. Quartal 2019	Haushälfte: 89 Plätze	30	85



Anfang September sollen die neuen kommunalen Kindertagesstätten in Glösa und an der Rembrandtstraße eröffnet werden. Die Zeichnungen der Architekten zeigen, wie es aussieht, wenn die Bauten und Außenanlagen fertig sind: oben die Einrichtung in Glösa und die Abbildung unten zeigt die Kita an der Rembrandtstraße. Abb.: INLAND Architektur

Fairtrade-Towns: Fest in Chemnitz



Am 28. Juli wird es bunt, lecker und vor allem fair beim »Parksommer« Chemnitz im Stadthallenpark. Mit dabei ist das Umweltzentrum. Archivfoto: Kristin Schmidt

Fairer Handel: Thema beim »Parksommer« im Stadthallenpark am 28. Juli, 15 bis 19 Uhr, Eintritt frei

Unter dem Motto »Genuss mit Plus« laden Engagierte zusammen mit dem Umweltzentrum Chemnitz am 28. Juli 2018, von 15 bis 19 Uhr, zum Fest rund um das Thema Fairer Handel

ein. Spiel- und Bastelgelegenheiten werden für die Jüngsten angeboten, ein Fairer Markt lädt zum Bummeln und Kaufen ein, Infostände und eine Podiumsdiskussion mit Kommunalpolitikern zum Thema Fairer Handel/Faire Beschaffung regen zur Diskussion an, und DJ's sowie regionales Essen runden das ganze Fest ab. Mit dem Fest unterstützen Chemnitzer Akteure die Bewerbung der Stadt als Fairtrade-Town und laden die Stadtgesellschaft ein, sich einzubringen, daran teilzuhaben, und sich somit als innovative und



weltoffene Kommune zu positionieren. Die Fairtrade-Town Kampagne bietet die Möglichkeit, ein sichtbares Zeichen für kommunale Wertvorstellung und Engagement zu setzen. Städten kommt bei der Umsetzung globaler Entwick-

lungsziele eine entscheidende Rolle zu, da hier fairer Handel und nachhaltiger Konsum gelebt werden kann. Somit sind alle Kommunen weltweit aufgefordert, ihre soziale, ökonomische sowie ökologische Verantwortung wahrzunehmen. Die Chemnitzer Stadträte haben sich mit einem Beschluss dieser Kampagne angeschlossen und nun gilt es, zusammen mit Vertretern der Verwaltung, Wirtschaft, sowie Zivilgesellschaft und Bevölkerung, das Motto »global denken – lokal handeln« mit Leben zu füllen. ■

Kinderprogramm beim »Parksommer« kommt gut an

Hula-Tanz, Basteln, Malen, Vorlesen sowie Kinder-Yoga, Qi Gong und Meditation – mit einem deutlich erweiterten Kinderprogramm geht der Chemnitzer »Parksommer« durch sein zweites Jahr. Alle Hände voll zu tun hatten die Organisatoren zum Beispiel als bis zu 40 Kinder bei bestem Sommerwetter an den beiden im Park aufgestellten Biertischgarnituren Malen wollten.

Neben den Kreativangeboten gibt es auch einen großen Part, der den Mädchen und Jungen zu einem besseren Körperbewusstsein verhelfen soll. »Ich mache mit den Kindern hier ein sehr vereinfachtes Qi-Gong- und Meditations-Programm. Im Grunde geht es darum, mit Aufwärm- und Dehnübungen die Koordination zu verbessern«, sagt Marcus Wendt, zertifizierter Kursleiter für Qi Gong. Er bestreitet jeweils mittwochs das Qi-Gong und Meditationsangebot für Kinder. Qi Gong könne unter anderem dazu beitragen, sich ganz tief zu entspannen und die Fantasie anzuregen.

Die kommenden Kinderangebote beim »Parksommer« im Überblick: Hula-Tanz für Groß und Klein mit Bella Steudel gibt es am 24. Juli 2018. »Auf leisen Sohlen...im Park« heißt es am 25. Juli 2018 beim Vorlesen mit den Paten der Stadtbibliothek Chemnitz. Qi Gong & Meditation für Kinder mit Marcus Wendt gibt es noch einmal am 26. Juli 2018. Kinder-Yoga mit Heike Seewald-Blunert steht am 27. Juli 2018 auf dem Programm. Der Kindermalkurs kann am 29. Juli 2018 besucht werden. Das Kinderprogramm im Stadthallenpark beginnt jeweils 16.30 Uhr. Der Eintritt ist frei.

Geführter Rundgang auf dem Kaßberg

Zu einem einmaligen Stadtrundgang laden Karin Meisel und Martina Wutzler für Samstag, den 21. Juli 2018 ein. Man trifft sich dazu um 10 Uhr neben der Grünfläche an der Kaßbergauffahrt. Die beiden Gästeführerinnen, die auch dem Geschichtsverein Chemnitz angehören, wollen Interessierten die Entwicklung des Kaßbergs auf ganz besondere Weise nahe bringen. Sie teilen ihre Gäste nach deren Interessen in zwei Gruppen. Architektin Martina Wutzler wird architektonische Besonderheiten einzelner Bauten, darunter das Gerichtsgebäude, erläutern. Detail- und kenntnisreich erklärt sie bekannte und prägende Bauten auf dem vorderen Kaßberg. Der Rundgang macht u. a. an beiden Gebäuden des Karl-Schmidt-Rottluff-Gymnasiums Station.

Auch das Äußere einer komplett sanierten Gründerzeit-Villa – die Villa Keller – steht auf dem Programm. Seit kurzem ist sie der Sitz einer Werbeagentur. Das Gebäude wirkt von außen herrschaftlich und wurde in seinem Innern modern gestaltet. Die Entwicklung des Stadtteils Kaßberg, einem der deutschlandweit größten Jugendstil- und Gründerzeit-Viertel, will Gästeführerin Karin Meisel ihrer Gruppe näher bringen. Sie geht dabei auf viele Details der Bauhistorie ein. Jede der beiden Gruppen wird knapp zwei Stunden unterwegs sein. Beide treffen sich am Ende der Tour an der



Am Ende der Tour wird die Dreieinigkeitskirche an der Kaßbergstraße 21 besichtigt.

Foto: Kristin Schmidt

Alt-lutherische Dreieinigkeitskirche an der Kaßbergstraße 21. »Sie ist eines der weniger bekannten Gotteshäuser auf dem Kaßberg und hat eine besondere Geschichte. Im April 1875 gründeten 43 Gläubige eine evangelisch-lutherische Dreieinigkeitskirche in Chemnitz. Zunächst residierte diese in verschiedenen Räumen in der Innenstadt. Mit Anwachsen der Gemeinde wurde eine größere Kirche

notwendig. 1883 konnten Pfarrhaus und Kirche auf dem Kaßberg übergeben werden. Sie hatte einen 32 m hohen Turm und bot bis zu 500 Besuchern Platz. Am 5. März 1945 zerstörten Bomben sowohl Kirche als auch Pfarrhaus. Ausgewanderte Glaubensbrüder aus Amerika schenkten eine hölzerne Notkirche aus Fertigteilen, die bis 1979 die Fortführung der Gottesdienste und die zwischenzeitli-

che Wiederherstellung des eigentlichen Gotteshauses ermöglichte«, erzählt Karin Meisel. Die Teilnahme an der Führung am 21. Juli ist gebührenfrei und ein Angebot im Rahmen der 875-Jahrfeier der Stadt Chemnitz. Veranstalter ist eine Gemeinschaft, bestehend aus Stadt Chemnitz, Geschichtsverein, smac, Industriemuseum, Stadtarchiv und Schloßbergmuseum. ■



»Chemnitzer Brauereimarkt«

Noch bis zum 22. Juli 2018 findet ein Brauereimarkt in Chemnitz in den Rathaus Passagen statt. Sämtliche Chemnitzer Gastronomen haben sich zusammengetan, um die Geschmacksvielfalt klassischer, heimischer und internationaler Biere anzubieten. Live-Musik gibt es dazu natürlich auch. Hier die Zeiten, zu denen der Brauereimarkt stattfindet: am 20.7.18 von 17 bis 23 Uhr sowie am 21. und 22.7.18 von 12 bis 23 Uhr. ■

Auf ins Weindorf!



Das Weindorf in Chemnitz wird wieder zum Magnet für Genießer.

Archivfoto: Sven Gleisberg

Vom 27. Juli bis 12. August lädt das Chemnitzer Weindorf wieder in die Innenstadt ein. Nach der Eröffnung können die Chemnitzer zwei Wochen neben verschiedenen Weinen renommierter deutscher Weingüter auch kulinarische Leckereien verkosten. So

wird auch in diesem Jahr das Sächsische Staatsweingut Schloss Wackerbarth mit seinen erlesenen Weinen nach Chemnitz kommen. Auch die Weingüter Markus Fuhr und Bernhard Räder lassen sich ihre Teilnahme nicht nehmen, sie sind immerhin

schon seit dem ersten Weindorf 1990 dabei. Insgesamt wollen Weinproduzenten aus allen deutschen Anbaugebieten vor Ort mit ihren Qualitätsweinen überzeugen. Über 20 Winzer und Händler lassen erneut den Neumarkt zum Ort für Genießer werden,

während ein Zauberer magische Momente an den Tischen und wechselnde Bands für die gute Stimmung sorgen.

Geöffnet ist das Chemnitzer Weindorf täglich von 11 bis 23 Uhr. ■



Zoopädagoge Jan Klösters bei einer Führung im Tierpark.

Foto: Toni Söll

Ferienaktionen mit dem Zoopädagogen

Ferienkinder lädt der neue Zoopädagoge Jan Klösters am 22. Juli 2018, 15 Uhr zur Führung durch die Anlage ein. Die Teilnahme ist kostenlos, lediglich der Eintrittspreis für den Tierpark ist zu entrichten. Der Rundgang startet im Eingangsbereich und dauert etwa eine Stunde. Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl von 20 Personen wird um eine vorherige Anmeldung gebeten unter tierpark@stadt-chemnitz.de oder telefonisch unter 85 00 28.

Am 7. August und 9. August 2018, jeweils ab 10 Uhr lädt der Tierpark Kinder zum Workshop mit dem

Thema »Tierbeschäftigung« ein. Kinder können dabei kreativ sein und basteln. Die teilnehmenden Kinder sollten mindestens zehn Jahre alt sein. Aufgrund einer begrenzten Teilnehmerzahl wird um eine vorherige Anmeldung gebeten unter tierpark@stadt-chemnitz.de oder telefonisch unter 85 00 28. Die Teilnahme kostet pro Teilnehmer 10 Euro, inklusive Eintritt. ■

Öffnungszeiten:
Tierpark Chemnitz: 9 bis 19 Uhr, letzter Einlass 18 Uhr
Wildgatter Oberrabenstein: 8 bis 18 Uhr

Street Food Festival

Vom 20. bis 22.7.18, 10 bis 20 Uhr findet auf dem Neumarkt das Street Food Festival statt. Hier geht es der Nase nach, denn es laden internationale Gar-küchen, Foodtrucks und Stände zum kulinarischen Schlemmer-Rundgang ein. Ob scharf oder süß, mit Fleisch, vegetarisch oder vegan, mediterran oder heiß und fettig: Genießer haben die Qual der Wahl, wenn sie die Welt der Köstlichkeiten entdecken. Eintritt frei. ■

Weltecho: »Umsonst draußen«

Das Weltecho ist Gastgeber an einem lauen Sommerabend am 21.7.2018, 18 Uhr. Ob als entspanntes Warm-up für eine Party, aus Vorfreude auf den Urlaub oder einfach zum Quatschen mit Freunden: Im Hof des Weltechos trifft man bei schönem Wetter jeden Samstag von 18 bis 22 Uhr, genießt kühle Getränke, Eiscrème und Snacks. Jeweils wechselnde DJs beschallen den Hof mit ihrer Lieblingssmucke. Und wer es doch lieber sportlich mag, spielt eine Runde Tischtennis. Eintritt frei. ■

Karo Lynn zu Gast

Zu Gast beim Livekonzert des max louis am 25.7.2018, 19 Uhr ist die Leipziger Singer-Songwriterin Karo Lynn. Mit viel Herz, einer wunderbar rauchigen Stimme und natürlicher Ausstrahlung singt sie über ihre Gefühle und den banalen Alltag. Ihr Debütalbum »Frames« besticht durch klare Rhythmen und Melodien sowie viel Persönlichkeit. Stilistisch bewegen sich die Songs der sympathischen Musikerin in Richtung Indie-Folk. Es sind Lieder, die direkt ins Ohr gehen. Reservierung: 0371/46402433, Infos: www.max-louis.de ■

Investitionsprogramm Barrierefreies Bauen: 16 Maßnahmen bewilligt

Die für 2018 zur Verfügung stehenden Fördermittel zum Abbau für Barrieren in Chemnitz konnten komplett vergeben werden. Es standen 177.700 Euro Fördermitteln des Freistaates Sachsen zur Verfügung. 22 Antragsteller haben ebenso viele Maßnahmen mit einer

Gesamtsumme von 285.575 Euro eingereicht. Zwölf konnten bewilligt werden. Mit dem Programm werden bis zu 100 Prozent der Kosten gefördert, wenn das Vorhaben nicht teurer als 25.000 Euro ist.

Gefördert wurde u.a. ein Hotel, das einen barrierefreien Zugang und ebensolches Gästezimmer bekam. Bei einem anderen Antragsteller wurde die Anschaffung eines Motorbootes für Rollstuhlfahrer und eine Einstiegshilfe mit einem Kranlift bewilligt. Der Freistaat stellte im Laufe

des Jahres zusätzliche Mittel für ganz Sachsen in Höhe von 600.000 Euro zur Verfügung. Entsprechend des Verteilerschlüssels konnte die Stadt Chemnitz damit weitere vier Maßnahmen in Höhe von 42.800 Euro realisieren.

Stichwort »Lieblingsplätze für alle«

Jede Gaststätte zu nutzen, uneingeschränkt ins Kino zu gehen, ein Museum zu besuchen oder aktiv Sport in einem Verein zu treiben, ist nicht

für alle möglich. Viele dieser Einrichtungen sind für Rollstuhlfahrer nicht erreichbar oder im vollen Umfang nutzbar. Informationen für Hör- und Sehbehinderte, aber auch für Personen mit Lernschwierigkeiten sind oft nicht verständlich. Mit diesem Wissen hatte der Freistaat Sachsen erstmals 2014 unter dem Motto »Lieblingsplätze für alle« das Investitionsprogramm Barrierefreiheit mit einer Fördersumme von insgesamt 2,5 Millionen Euro aufgelegt. So soll Menschen mit Handicap der Zugang zu beispielhaft ge-

nannten Einrichtungen erleichtert werden, damit diese zu ihren Lieblingsplätzen werden können. Das Programm richtet sich an Einrichtungen der Kultur-, Freizeit- und Bildungsbereiche, aber auch Gesundheitseinrichtungen wie Arztpraxen oder Therapieräume. Es sollen Barrieren in Bereichen abgebaut werden können, wofür den Verantwortlichen entweder das Geld fehlt oder sich für sie die Investition nicht rechnet. Anspruchsberechtigt sind neben gemeinnützigen Initiativen auch Gewerbetreibende. ■

»Lieblingsplätze für alle«

DFG-Förderatlas: TU Chemnitz erreicht mehrere Spitzenplätze

Der Technischen Universität Chemnitz werden im aktuellen Förderatlas der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), der alle drei Jahre erscheint, hervorragende Aktivitäten beim Einwerben von Drittmitteln bescheinigt. Weit vorn liegt die TU Chemnitz in einzelnen Wissenschaftsbereichen. So erreichte sie zwischen 2014 und 2016 in den Ingenieurwissenschaften bei den DFG-Bewilligungen mit etwa

676.800 Euro je Professor bzw. je Professorin Platz 5 im Bundesvergleich. Insgesamt hatten die Ingenieurwissenschaftlerinnen und Ingenieurwissenschaftler in diesem Zeitraum 39,3 Millionen Euro eingeworben.

In ihrer Fachgebietenanalyse geht die DFG in ihrem 170-seitigen Bericht noch weiter ins Detail: Im Fachgebiet

Materialwissenschaft und Werkstofftechnik erreichte die TU Chemnitz Platz 8, betrachtet man nur die Werkstofftechnik sogar Platz 4. Und im Fachgebiet Maschinenbau und Produktionstechnik wurde ebenfalls Platz 8 eingenommen. Im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien steht die TU Chemnitz bei der direkten FuE-Förderung des Bundes auf Platz 10.

Stellenangebot

ARBEITEN IN DER STADT DER MODERNE



Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Stadtplanungsamt befristet bis 31.12.2018 in Teilzeit mit 30 Stunden pro Woche eine/n:

SACHBEARBEITER/IN TECHNISCHE PRÜFUNG

Kennziffer: 61/06

Wir suchen zum 13.08.2018 befristet bis voraussichtlich 02.10.2018 für die Grundschule Glösa eine/n:

SCHULWEGHELPER/IN

Kennziffer: 40/35

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.



Weitere Informationen:
Tel.: +49 371 488-1121
und auf www.chemnitz.de/jobs



Allgemeine Hinweise zu Vergaben von Bauleistungen nach VOB sowie Architekten- & Ingenieurdienstleistungen nach VgV Abschnitt 6

Diese Vergaben werden veröffentlicht unter:
<http://www.chemnitz.de>
<https://www.eVergabe.de> und
<http://www.bund.de>

sowie im Oberschwellenbereich unter:
<http://simap.ted.europa.eu/>.

Ansprechpartner bei Fragen zu Vergaben von Bauleistungen nach VOB sowie Architekten- & Ingenieurdienstleistungen nach VgV Abschnitt 6 in der Submissionsstelle:
Steffi Reichel, Tel.: 0371 488 3077

Brit Henke, Tel.: 0371 488 3078
Fax: 0371 488 3096
E-Mail: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
Anschrift: Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz, Haus A 5. OG Raum A 520
Öffnungszeiten:
Montag bis Mittwoch 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr, Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.30 Uhr, Freitag 8.30 – 12.00

Allgemeine Hinweise zu Vergaben nach VOL und VgV

Die Vergaben von Leistungen im nationalen Bereich werden veröffentlicht unter:
<http://www.chemnitz.de>
<http://www.eVergabe.de> und
<http://www.bund.de> sowie im Amtsblatt Chemnitz. Die Leistungen für EU-Vergaben stehen für einen uneingeschränkten und vollständig direkten Zugang gebührenfrei unter <http://www.eVergabe.de/unterlagen> unter Angabe der Vergabenummer zur Verfügung, sowie unter <http://www.simap.ted.europa.eu>. Den Presstext finden Sie zusätzlich auf der Webseite der Stadt Chemnitz unter: <http://www.chemnitz.de/ausschreibung> ver-

öffentlicht.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Submissionsstelle VOL:

Frau Beck
Tel.: 0371/ 488 1067
Fax: 0371/ 488 1090
E-Mail: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten:
Montag - Donnerstag: 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Impressum



HERAUSGEBER
Stadt Chemnitz
Die Oberbürgermeisterin
SITZ
Markt 1, 09111 Chemnitz

AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL DES AMTSBLATTES

Chefredakteur
Robert Gruner
Redaktion
Monika Ehrenberg
Tel. 0371 488-1533
Fax 0371 488-1595

VERLAG

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz
Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz
Tel. 0371 656-20050
Fax 0371 656-27005
Abonnement mtl. 11,- €

GESCHÄFTSFÜHRUNG
Tobias Schniggenfittig

ANZEIGENTEIL VERANTWORTLICH

Objektleitung
Kerstin Schindler, Tel. 0371 656-20050
Anzeigenberatung
Petra Holland-Müller, Tel. 0371 656-20053
Reklamationen
Tel. 0371 656-22100
qm@cvd-mediengruppe.de

SATZ // Page Pro Media GmbH – Chemnitz

DRUCK // Chemnitzer Verlag und Druck GmbH & Co. KG
VERTRIEB // VDL Sachsen Holding GmbH & Co. KG, Winkhoferstraße 20, 09116 Chemnitz
E-MAIL // amtsblatt@blick.de

Zur Zeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 17.02.2017



Polzeiverordnung der Stadt Chemnitz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Chemnitz

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), geändert durch Gesetze vom 25. August 2003 (GVBl. S. 330), vom 4. Mai 2004 (GVBl. S. 147), vom 5. Mai 2004 (GVBl. S. 148), vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138), vom 5. Mai 2008 (GVBl. S. 302), vom 17.12.2013 (GVBl. S. 890) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 23.05.2018 mit Beschlussnummer B-103/2018 folgende Polizeiverordnung beschlossen:

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen § 1

Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Chemnitz.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Straßenbahntrassen, Bahnanlagen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(2) Grün- und Erholungsanlagen sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünflächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen sowie allgemein zugängliche Kinderspielflächen, Sport- und Bolzplätze.

(3) Öffentlich zugängliche Flächen sind alle Flächen außerhalb des befriedeten Besitztums.

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten § 3

Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

(1) Das unbefugte Benutzen, Beschriften, Besprühen, Bemalen, Bekleben, Verunreinigen sowie die Beeinträchtigung der Funktionalität oder des Gebrauchs öffentlicher Zwecke dienender Sachen, Einrichtungen, Anlagen ist untersagt. Hierzu gehören insbesondere auch die Störung von Betriebsabläufen, des Dienstbetriebes oder die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit.

(2) Jegliche Verunreinigung öffentlicher Straßen, Grün- und Erholungsanlagen sowie sonstiger öffentlich zugänglicher Flächen ist untersagt. Unzulässig ist grundsätzlich das Wegwerfen, Zurücklassen von Abfall, von Lebensmittelresten, Papier, Pappe, Kartonagen, Glas, Blechdosen, Kaugummi, Zigarettenskippen etc.

(3) An Einrichtungen oder Gewer-

betrieben, die Speisen und/oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle oder zum unmittelbaren Verzehr im Weitergehen in den öffentlichen Verkehrsraum abgeben, haben die Betreiber transportable Abfallbehälter und – wenn eine längere Verweildauer zum Verzehr an Ort und Stelle ermöglicht wird – zusätzlich feuerfeste Aschebehälter in angemessener Größe aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren. Die Behälter sind so aufzustellen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden; sie sind nach Ende der Geschäftszeit zu entfernen. Abfälle, die im Umkreis von 50 m um die Einrichtung anfallen und dieser zuzuordnen sind, sind unverzüglich zu entfernen oder deren Beseitigung ist zu veranlassen.

(4) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt, aggressiv zu betteln.

Aggressives Betteln liegt vor bei unmittelbarem Einwirken auf Passanten durch in den Weg stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Anfassen, Einschüchterungen durch Verwünschungen, Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängende Verfolgung, das bedrängende Zusammenwirken mehrerer Personen, den Passanten beschimpfen.

(5) Es ist untersagt in der Öffentlichkeit die Notdurft zu verrichten.

(6) Es ist verboten, außerhalb zugelassener Anlagen Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeugteile zu waschen oder Motor- oder Unterbodenwäsche, und Ölwechsel von bzw. an Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen durchzuführen.

(7) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen und des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes des Sächsischen Naturschutzgesetzes und §§ 303 und 304 des Strafgesetzbuches sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 4 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet oder Sachen nicht beschädigt werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier in der Öffentlichkeit durch eine hierfür geeignete Person beaufsichtigt wird. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres in der Lage ist.

(3) Hunde müssen in der Öffentlichkeit, soweit es sich nicht um ausgewiesene Freilaufflächen han-

delt, an der Leine geführt werden.

(4) Hunde müssen in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(5) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von Spiel- und Bolzplätzen fernzuhalten.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten nicht für Blindenführhunde.

(7) Vom Leinenzwang ausgenommen sind folgende Flächen: Feldraine, Heide-, Öd- und Brachflächen sowie landwirtschaftliche Nutzflächen und Waldflächen soweit auf diesen Flächen nicht aufgrund anderer Vorschriften eine Anleinpflcht angeordnet ist.

(8) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, öffentlich zugängliche Flächen, Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen, Kinderspielflächen durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlich zugänglichen Flächen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist unverzüglich durch den Halter bzw. Führer zu entfernen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Hierzu kann der Betreffende angehalten werden.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Blindenhunde.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Taubenfütterungsverbot

Es ist verboten, wildlebende Haustauben zu füttern.

Als Füttern im Sinne von Satz 1 gilt auch das Auslegen und Anbieten von Futter in sonstiger Weise. Futter für andere Tiere ist so auszulegen, dass es von verwilderten Haustauben nicht erreicht werden kann.

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen § 7

Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Stadt Chemnitz kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Handlungen während der Nacht erfordern. Soweit für die Handlungen nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8

Schutz vor Lärmbelästigung

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht

a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, sofern sie genehmigt wurden,

b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Bei der Durchführung von Veranstaltungen hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass Dritte durch Lärm nicht unzumutbar belästigt werden. Erforderlichenfalls sind Fenster und Türen von Veranstaltungsräumen geschlossen zu halten.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9

Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Geräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. Ä..

(2) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen sowie der die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen § 10

Anzeige von Veranstaltungen

Veranstaltungen sind vom Veranstalter zur Vermeidung einer möglichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dem Ordnungsamt als Kreispolizeibehörde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Besucher spätestens zwei Wochen vorher unter Verwendung des unter www.chemnitz.de eingestellten Formulars „Anzeige über die ge-

plante Durchführung einer Veranstaltung“ anzuzeigen, wenn mehr als 200 Besucher erwartet werden oder wenn erkennbar öffentliche Interessen oder Belange Dritter tangiert werden können. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.

§ 11

Wertstoffsammelbehälter

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter auf öffentlich zugänglichen Flächen ist Montag bis Freitag von 07:00 bis 20:00 Uhr und Samstag von 07:00 bis 14:00 Uhr vorzunehmen. Außerhalb dieser Zeiten und an Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen von Wertstoffen in diese Sammelbehälter nicht gestattet.

(2) Auf den Sammelbehältern sind die zulässigen Einwurfzeiten bzw. die Verbotszeiten schriftlich anzubringen.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 12

Abbrennen offener Feuer

(1) Das Abbrennen offener Feuer ist nach dieser Verordnung grundsätzlich untersagt, sofern es nicht nach dieser oder anderen Vorschriften erlaubt ist oder genehmigt wurde.

(2) Die Erlaubnis muss beim Ordnungsamt spätestens 10 Werktagen vor dem Abbrennen beantragt werden.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn öffentliche Interessen entgegenstehen oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein gefahrloses Abbrennen nicht möglich ist.

Solche Umstände können neben den Belangen des Umweltschutzes z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(4) Erlaubt sind Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten mit einem maximalen Durchmesser von 1,50 Meter oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in Grillgeräten und Feuer in handelsüblichen Brennbehältnissen. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Gefährdung oder Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen

Fortsetzung Seite 9

Fortsetzung von Seite 8

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes werden von dieser Regelung nicht berührt.

**Abschnitt 5 –
Anbringen von Hausnummern
§ 13
Hausnummern**

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt Chemnitz festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Stadt Chemnitz kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

**Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen
§ 14**

Zulassung von Ausnahmen

Im begründeten Einzelfall (z. B. bei einer unzumutbaren Härte) kann die Stadt Chemnitz Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern dies unter Abwägung mit den öffentlichen Interessen geboten erscheint.

**§ 15
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs.1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs.1 öffentlichen Zwecken dienende Sachen, Einrichtungen, Anlagen unbefugt benutzt, beschriftet, besprüht, bemalt, beklebt, verunreinigt sowie deren Funktionalität oder Gebrauch beeinträchtigt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 öffentliche Straßen, Grün- und Erholungsanlagen sowie öffentlich zugängliche Flächen verunreinigt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 Abfall, Lebensmittelreste, Papier, Pappe, Kartonagen, Glas, Blechdosen, Kaugummi, Zigarettenkippen wegwirft oder zurücklässt,
4. entgegen § 3 Abs. 3 transportable Abfallbehälter und/oder feuerfeste Aschebehälter nicht oder nicht in angemessener Größe aufstellt bzw. rechtzeitig entleert bzw. jeweils nach Ende der Geschäftszeit nicht ent-

fernt oder Abfälle im Umkreis von 50 m, die seiner Einrichtung zuzuordnen sind, nicht unverzüglich entfernt oder entfernen lässt.

5. entgegen § 3 Abs. 4 aggressiv bittelt,
6. entgegen § 3 Abs. 5 in der Öffentlichkeit die Notdurft verrichtet,
7. entgegen § 3 Abs. 6 Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeugteile außerhalb zugelassener Anlagen wäscht oder Motor- und Unterbodenwäsche und Ölwechsel von bzw. an Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen durchführt,
8. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
9. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum durch eine hierfür geeignete Person beaufsichtigt wird,
10. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass sein Hund angeleint ist,
11. entgegen § 4 Abs. 4 keinen Maulkorb trägt,
12. entgegen § 4 Abs. 5 sein Tier nicht von Spiel- und Bolzplätzen fernhält,
13. entgegen § 5 Abs. 1 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
14. entgegen § 5 Abs. 2 als Tierhalter oder -führer kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport von Tierkot

mitführt oder diese nicht auf Verlangen vorweist,

15. entgegen § 6 verwilderte Haustauben füttert,
16. entgegen § 7 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 zu besitzen die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
17. entgegen § 8 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
18. entgegen § 8 Abs. 3 bei Veranstaltungen als Veranstalter nicht dafür Sorge trägt, dass andere nicht unzumutbar durch Lärm belästigt werden,
19. entgegen § 9 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen durchführt,
20. entgegen § 10 seine Veranstaltung nicht ordnungsgemäß anzeigt,
21. entgegen § 11 Abs. 1 außerhalb der festgelegten Zeiten oder an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einwirft,
22. entgegen § 12 Abs. 1 ein Feuer ohne die erforderliche Erlaubnis abbrennt,
23. entgegen § 12 Abs. 4 die enthaltenen Regelungen zum Abbrennen eines Feuers nicht einhält,

24. entgegen § 13 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 25. entgegen § 13 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 13 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach 14 zugelassen ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR und höchstens 1.000 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 EUR geahndet werden.

**§ 16
In-Kraft-Treten**

Die Neufassung der Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Chemnitz tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern vom 22.09.2010 außer Kraft.

Chemnitz, den 28.06.2018

gez. **Barbara Ludwig** // Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin
(Dienstsiegel)



AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND VERMESSUNG

Az.: 1470, 1472 - A - 0.4125/240261
Glauchau, den 21.06.2018

Flurbereinigung Niederfrohna-West

Gemeinde: Niederfrohna
Stadt Limbach-Oberfrohna

Gemarkung:
Niederfrohna, Mittelfrohna
Kaufungen, Oberfrohna

Landkreis: Zwickau

Anlage: 1 Gebietskarte vom
21.06.2018

I Entscheidender Teil

1. Die Flurbereinigung Niederfrohna-West wird nach §§ 1, 4 und 37 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Die Anordnung gilt für das vom Landratsamt Zwickau, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, festgestellte Verfahrensgebiet.

Das Flurbereinigungsgebiet ist in der als Anlage 1 beigefügten Gebietskarte dargestellt. Die Gebietskarte ist nicht Bestandteil des Flurbereinigungsbeschlusses. Die Fläche des Verfahrensgebietes insgesamt beträgt ca. 443,5 ha.

Zum Verfahrensgebiet gehören von der Gemarkung Niederfrohna die Flurstücke

1, 2/2, 2/3, 2/5, 2/6, 2/7, 3, 4, 5, 6/2, 6/3, 6/4, 6/5, 7, 8/1, 8/3, 11/4, 11/6, 11/7, 11/8, 11/9, 11/12, 11/13, 12, 13/3, 13/4, 14, 15/2, 15/4, 21/4, 106/2, 106/3, 106/4, 106/5, 106/6, 107, 109, 109a, 110, 111, 113/2, 113/3, 113/4, 114, 115, 116, 117, 121/1, 121/2, 121a, 121b, 122/1, 122/2, 123, 124, 125/1, 125/2, 126, 127, 128, 128a, 129, 130, 131, 132/1, 132/2, 132a, 133/2, 133/4, 133/5, 133/6, 134/2, 134/3, 135, 136, 137, 138, 140/3, 140/4, 140/5, 140/6, 142/2, 142/3, 143/1, 143/4, 143/6, 143/7, 144, 145, 146, 148, 148a, 149/1, 149a, 150/1, 151/1, 152/1, 152/2, 152/3, 153, 154, 155/2, 155/4, 155/5, 155/6, 155/7, 155/8, 155/9, 155/10, 155a, 156/2, 156/4, 156/5, 157, 158/1, 159/1, 160, 161/3, 165/2, 168, 169, 176, 177/5, 239/2, 239/3, 240/1, 240/2, 240/3, 242/1, 242/2, 243/1, 243/2, 243/3, 243/4, 244, 245, 246/1, 246/2, 247/1, 247/2, 250/2, 250/3, 250/4, 250/5, 250/6, 250/7, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259/5, 259/6, 259/7, 259/8, 259/9, 259/10, 259/11, 259/12, 260/2, 260/3, 260/4, 261/3, 261/4, 261/5, 261/6, 261/7, 261/8, 262/2, 262/3, 262/4, 262/5, 263/3, 263/4, 263/5, 263/6, 263/7, 263/8, 263/9, 263/10, 264/3, 264/4, 264/5, 264/6, 264/7, 264/8, 264/9, 264/10, 264/11, 264/12, 264/13, 264/14, 265/3, 265/4, 265/5, 265/6, 265/7, 266, 267, 268/1, 268/2, 268/3, 268/4, 269, 270/1, 270/2, 270/3, 270/4, 270/5, 270/6, 270/7, 270/8, 270/9, 271/1, 271/2, 271/3, 272, 273/1, 273/2, 273/3, 273/4, 274/1, 274/2,

274/3, 274/5, 274/6, 274/7, 274/8, 274/9, 274b, 275, 275a, 276/1, 276/2, 276/3, 276/4, 277/2, 277/3, 277/4, 277/5, 277/6, 277/7, 277/8, 278/1, 278/2, 278/3, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 294a, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 306, 307/1, 307/2, 307/3, 308/1, 308/2, 308/3, 308/4, 308/5, 308/6, 309/1, 309/2, 309/3, 309/4, 309/5, 310/1, 310/2, 310/3, 317/1, 317/2, 317/3, 320/1, 320/2, 320/3, 320a, 321/3, 321/8, 321/9, 321/10, 321/11, 322/1, 322/2, 323, 324/1, 324/2, 325/4, 325/5, 326/1, 326/2, 327/1, 327/2, 327/4, 328/2, 328/4, 328/5, 328/6, 328/7, 328/8, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335/1, 336, 337/1, 337/2, 337a, 338/1, 338/2, 338/3, 338/4, 338/5, 339, 340/1, 340/2, 340/3, 341, 342/1, 342/2, 343/1, 343/2, 345, 346/1, 346/2, 347, 348, 349, 349a, 350, 351, 352, 353, 354/1, 355/1, 356/1, 358/2, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 380, 381 und 382

von der Gemarkung Mittelfrohna die Flurstücke

1/6, 1/9, 1/13, 1/18, 1/19, 2/41, 3/8, 3/11, 3/12, 3/13, 5/4, 5/5, 6, 7, 7a, 8/1, 8/2, 10, 10a, 12, 14/1, 19/6, 19/7, 19/9, 19/10, 20, 20a, 21/1, 21/2, 21/5, 21/6, 21/7, 21a, 31/1, 33b, 39, 40/2, 40/3, 40/4, 40/5, 41/1, 46, 47a, 51, 52/1, 52/2, 52a, 52b, 53, 54a, 55, 56, 59/4, 59/6, 59/7, 59/8, 59/9, 59/10, 60, 60a, 61, 64/3, 67/1, 68, 72/2, 72/3, 72/5, 72/6, 76, 193/73, 193/76, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 201, 202/1, 203/1, 203/2, 204, 205, 206, 207, 208/2, 208/5, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217/1 und 218

von der Gemarkung Kaufungen die Flurstücke

432/6, 432/7, 432/8, 432/9, 432/10, 432/11, 432/12, 432/13, 434/4, 434/5, 434/6, 434/7, 434/8, 434/9, 662/4, 662/5, 662/6, 662/7 und 662/8

und von der Gemarkung Oberfrohna das Flurstück

350

2. Teilnehmer

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten und die Eigentümer von im Verfahrensgebiet befindlichem selbständigen Gebäude- und Anlageigentum sind Teilnehmer am Verfahren (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergemeinschaft. Die Teilnehmergemeinschaft entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen

Teilnehmergemeinschaft Niederfrohna-West

führt und ihren Sitz beim Landratsamt Zwickau, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, in Glauchau hat. Sie steht unter der Aufsicht des Amtes für Ländliche

Entwicklung und Vermessung des Landratsamtes Zwickau.

3. Nebenbeteiligte

Nebenbeteiligte sind u. a.:

- die Gemeinde Niederfrohna und die Stadt Limbach-Oberfrohna,
- Inhaber von Rechten an Grundstücken,
- Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Str. 4-8 in 08056 Zwickau oder einer anderen der aufgeführten Dienststellen des Landkreises Zwickau Widerspruch erhoben werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Dienststellen des Landkreises Zwickau

08371 Glauchau,
Chemnitzer Straße 29
08371 Glauchau,
Gerhart-Hauptmann-Weg 2
08371 Glauchau,
Heinrich-Heine-Straße 7
08371 Glauchau,
Scherbergplatz 4
09337 Hohenstein-Ernstthal,
Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5
09212 Limbach-Oberfrohna,
Jägerstraße 2a
08412 Werdau,
Königswalder Straße 18
08412 Werdau,
Zum Sternplatz 7
08056 Zwickau,
Robert-Müller-Straße 4 – 8
08056 Zwickau,
Werdauer Straße 62
08066 Zwickau,
Stauffenbergstraße 2

II. Hinweise zum Flurbereinigungsbeschluss

1. Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses und die Hinweise zum Flurbereinigungsbeschluss werden in den Flurbereinigungsgemeinden Gemeinde Niederfrohna und Stadt Limbach-Oberfrohna sowie in den angrenzenden Gemeinden Hartmannsdorf, Mühlau, Callenberg, Jückelberg, Stadt Penig, Stadt Chemnitz und Stadt Waldenburg öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des entscheidenden Teils dieses Beschlusses, der Hinweise zum Flurbereinigungsbeschluss, der Begründung und der Gebietskarte liegen in den Verwaltungen der Gemeinde Niederfrohna und der Stadt Limbach-

Oberfrohna zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zu den Geschäftszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landratsamtes Zwickau anzumelden (§ 14 Abs. 1 S. 2, 3 FlurbG). Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landratsamtes Zwickau die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Inhaber von o. g. Rechten müssen die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie Beteiligte, denen gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

3. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Verfahrensgebiet ermittelt das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landratsamtes Zwickau aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen. Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuchs sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

4. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

4.1 Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landratsamtes Zwickau nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG)
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landratsamtes Zwickau errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können

diese im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landratsamtes Zwickau kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landratsamtes Zwickau beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landratsamtes Zwickau Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

4.2 Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge in Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landratsamtes Zwickau. Diese wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt (§ 85 Nr. 5 FlurbG). Sind Holzeinschläge ohne Zustimmung vorgenommen worden, kann das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landratsamtes Zwickau anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand gebracht wird (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

4.3 Zuwiderhandlungen gegen die nach 4.1 b) und c) sowie 4.2 getroffenen Anordnungen sind ordnungswidrig (§ 154 Abs. 1 FlurbG). Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden (§ 17 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz – AGFlurbG). Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

III. Begründung zum Flurbereinigungsbeschluss

gez.: Stark //
Amtsleiterin
DS

Hinweis zur Auslegung:

Das Amtsblatt in der Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna erscheint am 19.07.2018 bzw. in der Gemeindeverwaltung Niederfrohna am 27.07.2018.

Anschließend liegt in beiden Verwaltungen der Flurbereinigungsbeschluss mit Begründung und Gebietskarte zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Geschäftszeiten aus.

Zur öffentlichen Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Chemnitz (Grünanlagensatzung)

wird folgender Hinweis gegeben: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Chemnitz (Grünanlagensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62 ff.) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 20.06.2018 mit Beschluss Nr. B-060/2018 beschlossen, die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Chemnitz (Grünanlagensatzung), Beschluss-Nr. B-041/2015 vom 11.05.2015, öffentliche Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt vom 20.05.2015, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Grünanlagensatzung, Beschluss Nr. B-173/2016 vom 31.08.2016, öffentliche Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt vom 28.09.2016, wie folgt zu ändern:

§ 1
Im § 2 entfällt der Absatz 7. Die nachfolgenden Absätze werden entsprechen neu nummeriert.

§ 2
Es wird ein neuer Paragraph 3a eingefügt mit folgendem Wortlaut: „Verhalten auf Spiel- und Bolzplätzen (1) Spiel- und Bolzplätze dürfen von 08:00 bis 22:00 Uhr entsprechend ihrem Zweck benutzt werden. (2) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Spiel- und Bolzplätzen verboten: a) gefährliche Gegenstände (z.B. Glasflaschen) mitzubringen, ausgenommen davon sind Glasbehältnisse für Babynahrung b) alkoholhaltige Getränke zu konsumieren oder an andere zum Verzehr zu überlassen oder sich im alkoholisierten Zustand auf dem Platz aufzuhalten c) zu rauchen sowie Tabakwaren oder Teile davon (z.B. Zigarettentkippen) wegzuworfen“

§ 3
In § 12 Absatz 1 werden neue Ziffern 22 und 23 eingefügt mit folgendem Wortlaut: „22. entgegen § 3a Abs.1 Spiel- und Bolzplätze benutzt, 23. entgegen § 3a Abs.2 auf Spiel- und Bolzplätzen gefährliche Gegenstände mitbringt, alkoholhaltige Getränke verzehrt oder anderen zum Verzehr anbietet oder sich im alkoholisierten Zustand auf dem Platz aufhält oder raucht oder Tabakwaren oder Teile davon wegwirft.“

§ 4
Das Verzeichnis der öffentlichen Grünanlagen wird gemäß Anlage 1 dieser Satzung fortgeschrieben und aktualisiert.

§ 5
Der Plan mit der genauen Lage der Hundewiese Ludwig-Kirsch-Straße 2 – 8 in Anlage 2 der Grünanlagensatzung der Stadt Chemnitz wird durch den Plan gemäß Anlage 2 dieser Änderungssatzung ersetzt.

§ 6
Der Plan mit der genauen Lage des Geltungsbereiches der Grünanlagensatzung zum Verbot des Konsums von alkoholischen Getränken und Mitführens von gefährlichen Gegenständen in den öffentlichen Grünanlagen: Am Wall, Johannisplatz, Park am Roten Turm in Anlage 4 der Grünanlagensatzung der Stadt Chemnitz wird durch den Plan gemäß Anlage 3 dieser Änderungssatzung ersetzt.

§ 7
Die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Chemnitz tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Verzeichnis der öffentlichen Grünanlagen

Anlage 2: Lageplan Hundewiese Ludwig-Kirsch-Straße 2 – 8

Anlage 3: Lageplan Geltungsbereich der Grünanlagensatzung zum Verbot des Konsums von alkoholischen Getränken und Mitführens von gefährlichen Gegenständen in den öffentlichen Grünanlagen: Am Wall, Johannisplatz, Park am Roten Turm

Chemnitz, den 09. Juli 2018

Barbara Ludwig // Oberbürgermeisterin

Anlage 1 zur Grünanlagensatzung	
Grünanlagen der Kategorie A	
0665	A.-Neubert-Str. 24/Spielplatz
0213	Albert-Schweitzer-Str./Indianerspielplatz
0213-01	Albert-Schweitzer-Str./Indianerspielplatz
1401	Alberti-Park
1401-01	Alberti-Park/Spielplatz
0666	Alfred-Neubert-Str./GA
0666-01	Alfred-Neubert-Str./Spielplatz
0660-01	Am Harthwald 96/Spielplatz
0918-01	Am Hexenberg/Spielplatz
0283	Am Hochfeld/Spielplatz
0424-01	Am Lehngut/Am Sportplatz/Spielplatz
1286	Am Wall
0285	Andreplatz
0285-01	Andreplatz/Spielplatz
0288-01	Annaberger Str. 487/Berbisdorfer Bachtal/Spielplatz
0109	Annenplatz
0663	Arno-Schreiter-Str./Spielplatz neben Kindertagesstätte
0070	Auepark
0159	Auepark-Süd
0159-01	Auepark-Süd-SP/Spielplatz
0719	August-Bebel-Platz
1244	Augustusbürger Str./„Bunte Gärten“
1244-01	Augustusbürger Str./„Bunte Gärten“/Spielplatz
1244-02	Augustusbürger Str./„Bunte Gärten“-Funpark/Spielplatz
0883	Beethovenweg/Bolzplatz-Röhrsdorf
1267	Berbisdorfer Kirchweg/Spielplatz
0916	Bergstr./Bolzplatz (Grüna)
0411	Blücherplatz
0411-01	Blücherplatz/Spielplatz
0296	Bodelschwinghplatz
0296-01	Bodelschwinghplatz/Spielplatz
1000	Botanischer Garten
1193	Botanischer Garten/Kleiner Spielplatz
0156	Burkenstr./v. Bahnhofstr. bis Str.d.Nationen
0157	Brückenstr./v. Mühlenstr. bis Str.d.Nationen
0615	Burkhardorfer Str./b. VZ Südblick/Fußgängerzone
0667	Burkhardtsdf. Str./Wolgograder Allee – Grünzug
0917	Chemnitzer Str./Parkanlage neben Kulturhaus (Grüna)
0917-01	Chemnitzer Str./Parkanlage neben Kulturhaus (Grüna)/Spielplatz
0742-01	Chemnitzer Str./gegenüb. Kaufland SP/Spielplatz
0915	Chemnitzer Str./neben HNR.: 79/Denkmal (Grüna)
0734	Chemnitzer Str./neben Kita Nr. 55/Spielplatz
0982	Chemnitzer Str./Parkanlage (Wittgensdorf)
0572	Dr.Salvador-Allende-Str./Fußgängerzone
0008	Dresdner Str./Ecke Frankenberger Str.
0007	Dresdner Str./Margaretenstr.
0413	Erfenschlager Str./Denkmal
0068	Färberplatz/an der Petrikirche
0249	Ferdinandstr./Denkmal vor Kirche
0235-01	Flemmingstr./Seitental/Spielplatz
0054	Forststr./Spielplatz Zeisigwald
0004	Frankenberger Str./Bahnhof Hilbersdorf
0004-01	Frankenberger Str./Bahnhof Hilbersdorf/Spielplatz
0511	Frei-Otto-Park
0511-01	Frei-Otto-Park/Spielplatz
0753-01	Gartenstadt-Nord/Johannes-Ebert-Str./Spielplatz
0194	Genossenschaftsplatz Glösa
0299	Gerhart-Hauptmann-Platz
0299-01	Gerhart-Hauptmann-Platz/Spielplatz 1
0299-02	Gerhart-Hauptmann-Platz/Spielplatz 2
0300	Goetheplatz
0373-01	Grünband/Spielplatz
0072	Hainstr.43/Spielplatz
0500	Hans-Carl-von-Carlowitz-Park
0879	Herzogshöhe/Spielplatz
0197	Hölderlinstr./Spielplatz
1222	Jagdschänkenstr./gegenüb.HNR.: 161-Denkmal
0700	Joh.-Dick-Str./Fußgängerzone(„Grünes Rückgrat Hutholz“)
0700-01	Joh.-Dick-Str./Fußgängerzone(„Grünes Rückgrat Hutholz“) Spielplatz
0091	Johannisplatz
0091-01	Johannisplatz/Spielplatz
0024	Josephinenplatz
0913	Kappelbach-Grünzug/v. Am Feldschlößchenb.Walthergasse
1218	Kappelbach-Grünzug/v. Barbarossastr. b. Michaelstr.
0912	Kappelbach-Grünzug/v. Michaelstr. b. Am Feldschlößchen
0079	Karl-Liebnecht-Str./Ankunftsbahnhof
1159	Karl-Seibt-Straße/Spielplatz
1159-01	Karl-Seibt-Straße
0991	Klaffenbacher Hauptstr./gegenüb.Rathaus (HNR.: 73)
0633	Konkordiapark
0633-01	Konkordiapark/Spielplatz
0082	Körnerplatz
1176	Küchwald/Spielmeile
0198	Küchwaldpark
0198-01	Küchwaldpark Bf-Parkeisenbahn/Spielplatz
0198-02	Küchwaldpark Festwiese
0199	Küchwaldpark/Spielplatz
0201	Leipziger Platz
0083	Lessingplatz
0083-01	Lessingplatz/Spielplatz
0861	Limbacher Str./Gemeindepark/Röhrsdorf
0861-01	Limbacher Str./Gemeindepark/Röhrsdorf/Spielplatz
1392	Limbacher-Str.-vor-HNR.: 96/Röhrsdorf
0305	Lortzingstr./Haydnstr./Spielplatz
0203	Luisenplatz
0203-01	Luisenplatz/Spielplatz
0426	Lutherstr./Einkaufszentrum
0428	Marie-Luise-Pleißner-Park
0428-01	Marie-Luise-Pleißner-Park/Spielplatz
0707-01	Marie-Tilch-Str./Spiel- u. Freizeittreff/Spielplatz
0606	Markersdorf Nord/FZ-Wilhelm-Firl-Str.
0025	Max-Saue-Str./Gedenkstein Denkmal
0620-01	Meisenweg/Spielplatz
0935	Mittelbacher Dorfstraße/Spielplatz
0255	Moritzpark
1225	Niederhermersdorfer Bachtal
0028	Neue Schloßteichanlage
0884	Obere Hauptstr./Rathausplatz
0508	Oberrabenstein/Schloßpark
0499	Oberrabensteiner Str./Spielplatz
1266-01	Otto-Thömer-Str./Spielplatz
0351-01	Pappelhain/Spielplatz
0878	Park am Bräuteich (Wittgensdorf)
0090	Park am Falkeplatz
0090-01	Park am Falkeplatz/Spielplatz
0152	Park Am Roten Turm
0152-01	Park Am Roten Turm/Spielplatz
0816	Park Chemnitzzaue
0816-01	Park Chemnitzzaue/Spielplatz
0089	Park der OdF
0089-01	Park der OdF/Spielplatz
0204	Park Glösa
0204-01	Park Glösa/Spielplatz
0570	Park Kappel
0768	Park Morgenleite
0768-01	Park Morgenleite/Spielplatz
0501	Park Schönauf
0501-01	Park Schönauf/Spielplatz
1180	Paul-Jäkel-Str./Kanalstr.-GF
1036-01	Pelzmühle/Spielplatz
0503	Pelzmühlenpark
0505	Rabenstein Burgpark
0797	Reichenhainer Mühlberg/Spielplatz
0053	Reichsstr. 2 – 10/Jüdischer Gedenkstein
1402	Riedbachtal Grünzug
1402-01	Riedbachtal Grünzug/Spielplatz
0507-01	Robert-Blum-Platz/Spielplatz
0594-01	Robert-Siewert-Str. 48/Spielplatz
0752-01	Rödelwaldstr./Grünanlage/Spielplatz
0727-01	Rodigpark/Spielplatz
0092	Rosenhof
0430	Rosenplatz
0430-01	Rosenplatz/Spielplatz
0205	Sandweg/Rosenhag/Spielplatz
0035	Scharnhorstplatz
0035-01	Scharnhorstplatz/Spielplatz
0093	Schillerplatz
0036	Schloßbergpark
0037	Schloßplatz
0037-01	Schloßplatz/Spielplatz
0038	Schloßteichanlagen
0038-01	Schloßteichanlagen Insel/Spielplatz
0038-02	Schloßteichanlagen-Dammweg
0040	Schneller Markt/Spielplatz
0041	Schönherrpark
0041-01	Schönherrpark/Spielplatz
0095	Sonnenstr./Ecke Martinstr./Spielplatz
0311-01	Stadtpark (Vogelscher Park)
0311-02	Stadtpark (Hüttenberg)
0311-03	Stadtpark (bis Südring)
0311-04	Stadtpark (Stadtparkkippe)
0311-05	Stadtpark (Helbersdorfer Str./Ecke Händelstr.)
0311-06	Stadtpark (nach Südring)
0311-08	Stadtpark-Großer-Teich-Spielplatz.
0311-09	Stadtpark/Mittelbauhof/Spielplatz
0311-10	Stadtpark/Clausscher Park/Spielplatz
0810-01	Stelzendorfer Str./neben Brücke DR/Sportplatz/Spielplatz
0097	Str. d. Nationen/Busbahnhof
0565-01	Str. Usti nad Labem 119 – 125/Spielplatz
0568-01	Str. Usti nad Labem 199 – 209/Spielplatz
0564	Str. Usti nad Labem/BMX-Bahn/Spielplatz
0567	Str. Usti nad Labem/Wirtschaftsmarkt
0514	Talstraße/Spielplatz
0043	Thomas-Mann-Platz
1090	Uferpark
1090-01	Uferpark/Spielplatz
0317	Waldenburger Str./Kriegerdenkmal
1199-01	Walter-Janka-Str./gegenüb. HNR.: 23/Spielplatz
0728-01	Walter-Wieland-Hain/Spielplatz
0838	Wasserschloß Klaffenbach
0838-01	Wasserschloß Klaffenbach/Spielplatz
0759	Wenzel-Verner-Str./zw.HNR.: 20, 40, 60 u.Heiztrasse
0044	Wilhelm-Külz-Platz
0046	Zöllnerplatz
0418	Zschopauer Platz
1079	Zwickauer Str./neben HNR.: 420/Denkmal

Fortsetzung von Seite 14

Anlage 1 zur Grünanlagensatzung

Grünanlagen der Kategorie B

0407 Adelsbergstr./Balzacweg-Grünanlage
0482 Adolfplatz
0717 Altenhainer Dorfstraße / Zum Spitzberg
0805 Am alten Weinberg/öffentl. GF an d. Gartenanlage
1145 Am Bahrebach/gegenüb.HNR.: 1
0936 Am Harthwald / Auf der Kuppe
0660 Am Harthwald 96
0668 Am Harthwald/Eisenweg/„Feuchtwiesen am Harthwald“
0918 Am Hexenberg
0961 Am Kupfergrund/GV zw. Eichelbergweg u. Harthweg
0424 Am Lehngut/Am Sportplatz
0981 Am Rummel/GF hinter Sportplatz
0610 Am Rummel/Teich
1030 Am Schösserholz/GF Ecke Hermersdorfer Str.
0429 Am Schösserholz/Teich
0483 Am Wiesenbach/Uferweg
0410 Am Zwönitzufer/An der Walzenmühle
0183 An den Weiden
0484 An der alten Mühle/Kopernikusstr.
0888 An der Aue/vor HNR.: 175 u. 177
0406 An der Kirche/Denkmalplatz
0034 An der Luthereiche
0757 Annaberger Str./Ecke Florian-Geyer-Str.
0294 Annaberger Str./Klaffenbacher Str./Würschnitzufer
0291 Annaberger Str./Pfarrhübel
0898 Annaberger Str./Straßenbahndiensthaltestelle 6
0361 Annaberger Str./über HNR.: 443
0288 Annaberger Str. 487/Berbisdorfer Bachtal
0486 Anton-Günther-Steig
1367 Augustusbürger Str./Leibnitzstr. – Erweiterung „Bunte Gärten“
0326 Augustusbürger Str./v.Bahnbrücke.b.Clausstr.
0327 Augustusbürger Str./v.Claus-b.Kreherstr.
0329 Augustusbürger Str./v.Geibelstr.b.A.-Strobel-Str.
0328 Augustusbürger Str./v.Kreher-b.Geibelstr.
0325 Augustusbürger Str./v.Zieschestr.b.Bahnbr.
0437 Augustusbürger Str.277/Am Wiesengrund
0943 Bahrebachtal/Grünfläche (Wittgensdorf)
1040 Bahrstr./GF neben Hnr.: 6 (Freibad Wittgensdorf)
0720 Berbisdorfer Str./neben HNR.: 69
0338 Bernsdorfer Str./Straßenbahndienststelle
0364 Bersarinstr./Rahmengrün Kleingärten
0515 Bierstr./Am Stelzendorfer Bach
1142 Blankenburgstr./In der Delle
0185 Bornaer Str./Heinersdorfer Str.
0634 Bruno-Granz-Str./Wendeschleife
0881 Burgstädter Str. (Murschnitz)/Obstwiese (Wittgensdorf)
0880 Burgstädter Str. (Murschnitz)/Teichgebiet
0616 Burkhardtsdorfer Str./v.W.-Sagorski-Str. bis Markersdorfer Str.
0667 Burkhardtsdorfer Str./Wolgograder Allee – Grünzug –
0421 C.-v.-Ossietzky-Str./Hans-Ziegler-Str.
0345 C.-v.-Ossietzky-Str./v.Pappelhain. b. Endhaltestelle
0833 Carl-Hamel-Str./GF im Gewerbepark
0412 Charlottenstr./Hans-Sachs-Str.
0742 Chemnitzer Str./gegenüb. Kaufland
0925 Chemnitzer Str./H.-Heine-Str./GF (Röhrsdorf)
1333 Chemnitztalradweg/GF am Fischweg
0882 Chemnitztalstr./ OE Wittgensdorf
0191 Chemnitztalstr./Heinersdorfer Str. Flst. zw. Deutsche Bahn
u. Chemnitztal
1098 Chemnitztalstr./hinter HNR.: 225 u. Kompostplatz
0187 Chemnitztalstr.228 bis 230
0403 Deubnersweg/Schadestr.
0856 Dieselstr./Grünfläche hinter HNR.: 4 – 16
0006 Dresdner Str./Brunnen
0049 Dresdner Str./Steinweg
0520 Eichelbergweg/Ecke Gustav-Wünsch-Str.
0780 Einsiedler Hauptstr./143/Grünfläche an der Zwönitz
0721 Einsiedler Hauptstr./Ecke Neue Str.
0853 Einsiedler Hauptstr./gegenüb. Kurt-Franke-Str.
0769 Einsiedler Hauptstr./Teich am Gymnasium
1265 Einsiedler Str./Erfenschlager Str.
1037 Eisenweg/Chemnitzer Str./GF
0886 Emmerichteich/Grünfläche
0722 Erfenschlager Str./Einsiedler.Hauptstr. – ehem.Ortsgrenze
0416 Erfenschlager Str./Walzenmühle
0408 Eubaer Str./ Am Lehngut
1182 Eubaer Str./vor u. gegenüb.Talsperre
0425 Eubaer Str.b.Kutusowstr./Grünzug
0914 Feenweg/nördl.Grünfläche (Grüna)
1099 Ferdinandstr./GF „Fiedlers Grund“
0723 Ferdinandstr./Teich gegenüb. Friedhof
1303 Ferdinandstraße/Hang zur Apfelallee
0298 Feudelstr.50 – 62/Haltepunkt Harthau
0234 Flemmingstr./Kleewiese
0235 Flemmingstr./Seitental
0237 Flemmingstr.57/Albert-Schweitzer-Str. 2 – 8
0682 Forststr./Dirtstrecke
0770 Friedrich-Schlöffel-Str./vor HNR.: 41/Kleine Grünanlage
0699 Friedrich-Viertel-Str./Stollberger Str./an der Straßenbahntrasse
0423 Fürstenstr./Kippe
0357 Fürstenstr./Plastik gegenüb.HNR.: 144 b
0488 Gabelsberger Straße
0420 Gablenzbach
1201 Gablenzbach/entlang Radweg
0753 Gartenstadt-Nord/Johannes-Ebert-Str.
0941 Gewerbeallee/Grünzug zu Oberlungwitz (Mittelbach)
0940 Gewerbeallee/neben HNR.: 13 (Mittelbach)
1052 Gewerbegebiet Mittelbach/GF
0724 Goethering Kleinobersdorf
0938 Grünaer Str./Ortsgrenze Grüna-Mittelbach
0373 Grünband
1225 Grünzug Adelsberg
0521 Gustav-Wünsch-Str./Am Radweg/neben HNR.: 5
0225 Gutsweg/Rudolf-Krahl-Str./Wäldchen
0073 Hainstr./Dresdner Str.
0302 Harthauer Schule/Stöckelstr.

1011 Harthweg/Nähe Zeunerstr.
0074 Hartmannstr./neben HNR.: 16
0932 Hartmannstr./neben Kino
0393 Hauptstr./Ecke Eubaer Str./gegenüb.HNR.: 48
0256 Haydnstraße/Stollberger Str.
1203 Hedwigstr./Klaffenbacher Str.
0195 Heinersdf.Str./zw. Deutsche Bahn u. Abwassergraben
0173 Heinersdorfer Str./ehemalige Kläranlage-ESC
0196 Heinersdorfer Str./H.Löns-Str.-Verbindungsweg
0577 Heinrich-Schütz-Str./vor HNR.:45
0532 Helbersdorfer Str./Teich u.Spielplatz
0531 Helbersdorfer Str.26 – 74/neben Kaufhalle
0075 Hermannplatz
1065 Hohe Str./Fabrikstr.-GV v.Kaßbergauffahrt b. Hartmannstr.
0021 Hohe Str./Fabrikstr.-GV v.Pfortensteg b. Kaßbergauffahrt
0020 Hohe Str./Kappelbachufer-GV v. Reichsstr. b. Pfortensteg
1155 Humboldtstr./Grüne Meile
0536 Irktsker Str./HNR.: 231 – 267
1216 Jagdschänkenstr./Verbindungsweg – Neefestr.
0962 Jagdschänkenstr./Waldfläche Jagdschänkenbad
0703 Joh.-Dick-Str./Ecke Wolgograder Allee – Wäldchen
0704 Joh.-Dick-Str./Ellenbogen – Wäldchen
0701 Joh.-Dick-Str./hinter d.Pflegeheim
0702 Joh.-Dick-Str.37 – 51/Rahmengrün KG
0617 Joh.-Richter-Str./Stollberger Str.
0441 Kalkwiesenteich
0080 Kaßbergauffahrt
0081 Kaßbergauffahrt/Eisgarten
0942 Kippenteich (Wittgensdorf)
0732 Klaffenbacher Hauptstr./gegenüb. Schule (HNR.: 83) – GA
0716 Klaffenbacher Hauptstr./neb. Schule (HNR. 83)/St.Arno-Kreuz
0363 Knappteich/Fürstenstraße
0494 Kopernikusstr./Radweg
1123 Kurt-Franke-Str./gegenüb. HNR.: 1/GF an der Zwönitz
0893 Leipziger Str./vor Botanischer Garten
0432 Liddy-Ebersberger-Str./Bolzplatz
0496 Limbacher Str./Ecke Rottluffer Str.
0863 Limbacher Str./gegenüb. HNR.: 94 (Röhrsdorf)
0924 Limbacher Str./GF gegenüb. Einmündung Löbenhainer Str.
0718 Limbacher Str./GF hinter HNR.: 376
0497 Limbacher Str./n. Buswendeschleife
0495 Limbacher Str./Pleißeweg
1089 Lindenhain
0084 Ludwig-Kirsch-Straße zw. Hnr.: 2 u. 8 (Hundewiese)
0705 Marie-Tilch-Str./ Am Friedhof
0707 Marie-Tilch-Str./Spiel- u. Freizeittreff
0627 Markersdf.Str./von Jugendclub bis Am Rummel
0626 Markersdorfer Str./Albert-Köhler-Str.
0588 Markersdorfer Str./Teichzone
0590 Markersdorfer-/K.-Schneider-/R.-Siewert-Str.
0848 Mauersberger Str./Gewerbegeb. N/W Quad. (öff. Grünfl.)
0855 Mauersbergerstr./Sukzessionsfläche neben Malimo
0687 Max-Opitz-Str./Gärtnerei
0709 Max-Opitz-Str./Grünzug
0026 Max-Saube-Str./Lichtenauer Str.
0589 Meinersdf.Str./Markersdf.Str./öffentl.Grün
0671 Meinersdorfer Str./Markersdorfer Str. – Treppenanlage
0620 Meisenweg
0242 Mittweidaer Str./gegenüb. HNR.: 155
0027 Mittweidaer Str. – Grünfläche
0071 Mühlenstr./Fritz-Heckert-Haus u.Forum
0462 Neefestr./Am Künzelholz
0463 Neefestr./Siemensquadrant
1112 Niederwaldstr./Grünstreifen an der Zwönitz
0877 Nordplatz (Wittgensdorf)
0470 Oberrabenstein/Obstwiese
0471 Oberrabenstein/Stauweg
0029 Orthstr./Gneisenausr.
0951 Ostheim/Verbindungsweg entlang KGA „Am Jungborn“
0351 Pappelhain
0268 Parkstr./Lisztstr./öffentliches Grün
0688 Paul-Bertz-Str./Fußgängertunnel VZ/GF
0937 Pflockenstr./KGA „Am Gemeindewald“ – Rahmengrün (Mittelb.)
0775 Planitzwiese/GF an der Heiztrasse
0032 Promenadenstr./Schulweg
0971 Querweg/Grünfläche gegenüber Emmerichteich
1031 Querweg/Sukzessionsfläche – Arno-Holz-Siedlung
0469 Rabensteiner Mühlweg/Unritzstr.
0439 Reichenbrand/Streuobstwiesen
0849 Reichenhainer Mühlberg/Südstreifen
0894 Reichenhainer Mühlberg/Waldsaum Westgrenze
0850 Reichenhainer Mühlberg/Wanderweg West
1144 Reichenhainer Str./Ecke Erfenschlager Str.
0576 Reichenhainer Str./um HNR.: 155
0308 Reichsstr./geg. HNR.: 6
1122 Richterplatz
1185 Riedstr./ländlicher Fußweg
0506 Riedteich
0921 Ringstraße geg. Möbelhaus Höffner (Röhrsdorf)
0596 Robert-Siewert-Str./Heiztrasse
0594 Robert-Siewert-Str.48
0086 Rochlitzer Str./Neumühlenwehr
0752 Rödelwaldstr./Grünanlage
0727 Rodigpark
0261 Rößlerstr./Chemnitzufer hinter KGA „Sachses Ruh“
0238 Rudolf-Krahl-Str./Wäldchen
0442 Sandsteig/Dorfbachgasse
0206 Sandstr./Grünanlage
0477 Schafteich/Oberrabenstein
0846 Scheffelstr./GF zw.Dittersdorfer- u. Helbersdorfer Str.
0388 Schenkenberg/Obstwiese/GLB
0509 Schmuckplatz
0510 Schönaer Kirche
0272 Schulstr./neben HNR.: 114
1217 Schulstr./neben HNR.: 60 (erweiterter Stadtpark)
0207 Sechsruthenteich/Chemnitztalstr. 202
0472 Semperstr.2 – 23/Am weißen Stein
0386 Stadlerplatz
0447 Steinbergbusch
0578 Steinbergsiedlung/GLB-Flst. 185/1
0947 Steinbruchsiedlung/GF am Wanderweg

0887 Steinbruchssiedlung/Teich
0876 Steinbruchsweg/Grünfläche
0513 Stelzendorf
0332 Stelzendorfer Str./GF neben HNR.: 208
0810 Stelzendorfer Str./neben Brücke DR – Sportplatz
0312 Stephanplatz
0313 Stöcklstr./Kirchsteig
0546 Stollberger Str./GF
0315 Stollberger Str./Neefestr.
0096 Stollberger Str./Schadestr.
0566 Str.Usti nad Labem / Rahmengrün – KGA
0565 Str.Usti nad Labem 119 – 125
0568 Str.Usti nad Labem 199 – 209
1050 Str.Usti nad Labem/GF neben HNR.: 73
0230 Str.Usti nad Labem/Wäldchen an der Heiztrasse
0316 Straßburger Str./Ruderalgarten
0387 Südbahnplatz
0632 Südblick/Wäldchen
1235 Südring/GF an der Cervantesstr.
1234 Südring/GF an der Mittagsleite
0240 Südring/GF-C.-v.-Ossietzky-Str.
0832 Südring/Grünfläche vor HNR.: 15
0602 Südring/Heiztrasse
1233 Südring/Rahmengrün KGA „Geibelhöhe“
1093 Südring/Stollberger Str./GF
0243 Talanger/Grünanlage am Ottoteich
1224 Theodor-Gampe-Str./hinter HNR.: 20 – 32
1223 Theodor-Gampe-Str./neben HNR.: 54
0481 Uferweg/Rosenweg
0524 Volksgut Rabenstein
0840 Waldenburger Str./Grünverbindung zu KG „Westend“
0728 Walter-Wieland-Hain
1220 Wasserschloß Klaffenbach/ehemaliger Mühlgraben
0859 Wasserschloßweg/gegenüb. PP Wasserschloß Klaffenbach
0445 Weideweg/neben HNR.: 14
1141 Weydemeyerstr./Ecke Harthweg
1231 Wilhelm-Firl-Str./unterhalb HNR.: 10 – 20 – Sportplatz
1189 Wladimir-Sagorski-Str./GF – Ecke Südring
1344 Wolgograder Allee / Grünfläche PP Max-Opitz-Straße
0556 Wolgograder Allee 52/a. d. Kaufhalle unten
1366 Wolgograder Allee/GF neben „KGA Wolgograder Allee“
0659 Wolgograder Allee/Kleingärten
0102 Zschopauer Str./PP Kaufhof
0831 Zum Spitzberg/Am Rathaus
1226 Zwickauer Str./GF neben HNR.: 11 (Kino)
0069 Zwickauer Str./Schadestr.
0502 Zwickauer Str./Zinntech – GF
0969 Zwönitzstr./gegenüb. HNR.: 28

Anlage 2 zur 2. Grünanlagenänderungssatzung

